

BÜ Tannhausen – Kohlstattweg

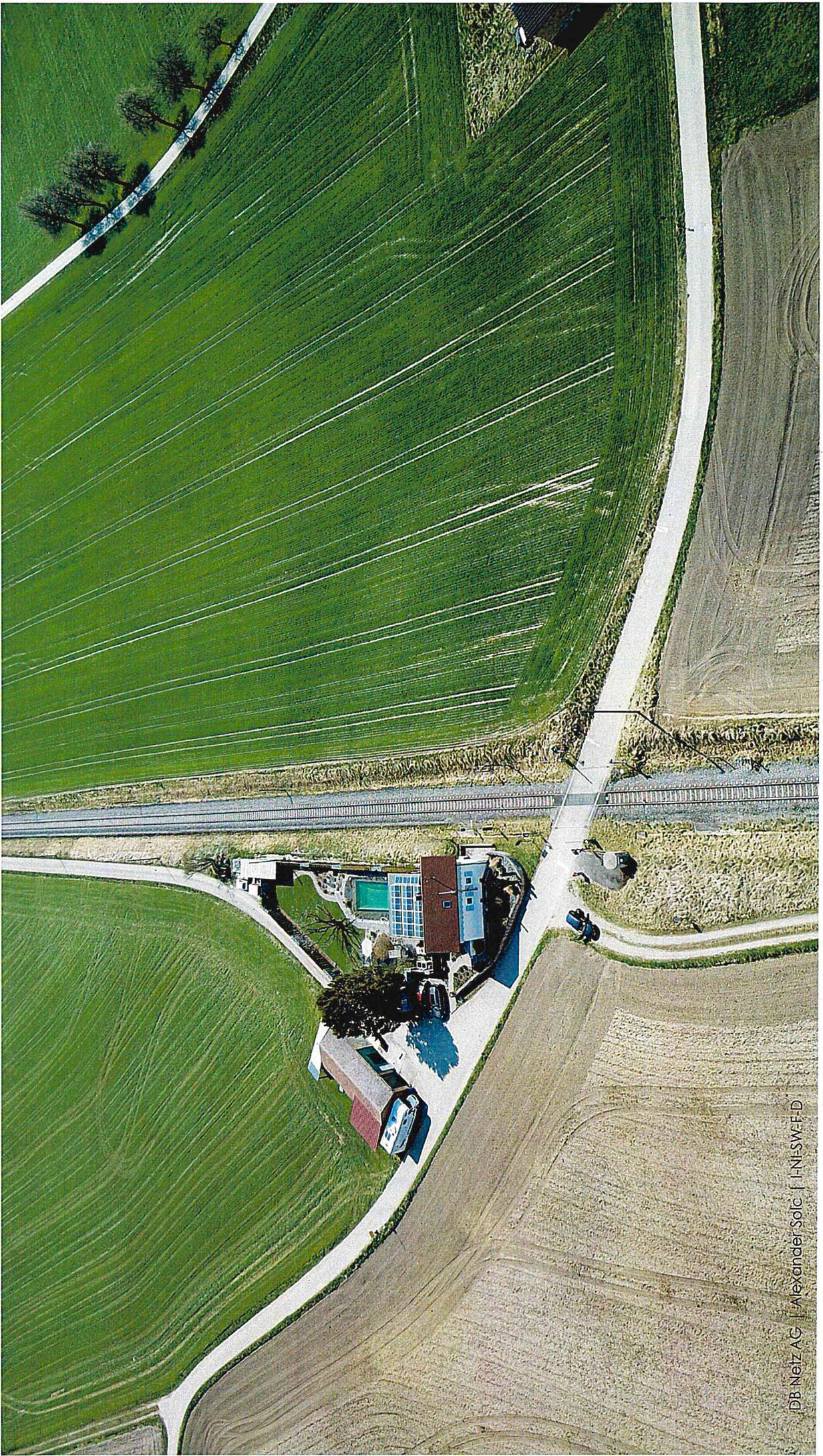
Fakten und Vorschläge

- Zu geringe Fahrbahnbreite
- BÜ liegt straßenseitig in einer Wanne; evtl. besteht Aufsatzgefahr
- Abbiegebeziehungen direkt am BÜ innerhalb des sogenannten Räumbereichs
- Alleiniger 1:1 Technik-Tausch nicht möglich, da Regelkonformität nicht vollends gegeben ist
- 2-stufiger Ausbau mit vorgezogenem Techniktausch

- 1. Stufe:
 - Auf Grund der Verkehrszählung wird der Begegnungsfall PKW-PKW angesetzt -> Bestätigung durch Straßenbaulastträger erforderlich
 - Es wird eine Gegenverkehrsregelung eingerichtet. Eine Begegnungsfläche für die Bemessungsfahrzeuge ist vorzusehen
 - Linksabbiegen hinter dem BÜ in den Feldweg wird durch Beschilderung verboten, bis zur Umsetzung der 2. Stufe

- 2. Stufe:
 - Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Verlegung der Feldwegzufahrt aus dem Räumbereich hinaus

- Stufe 1 muss wegen der UIG-Frist **bis zum 31.12.2021** erfolgen





km 30,7 BÜ Tannhausen

Kohlstattweg

Techn. Abhängigkeit mit BÜ km 29,4 & km 29,8

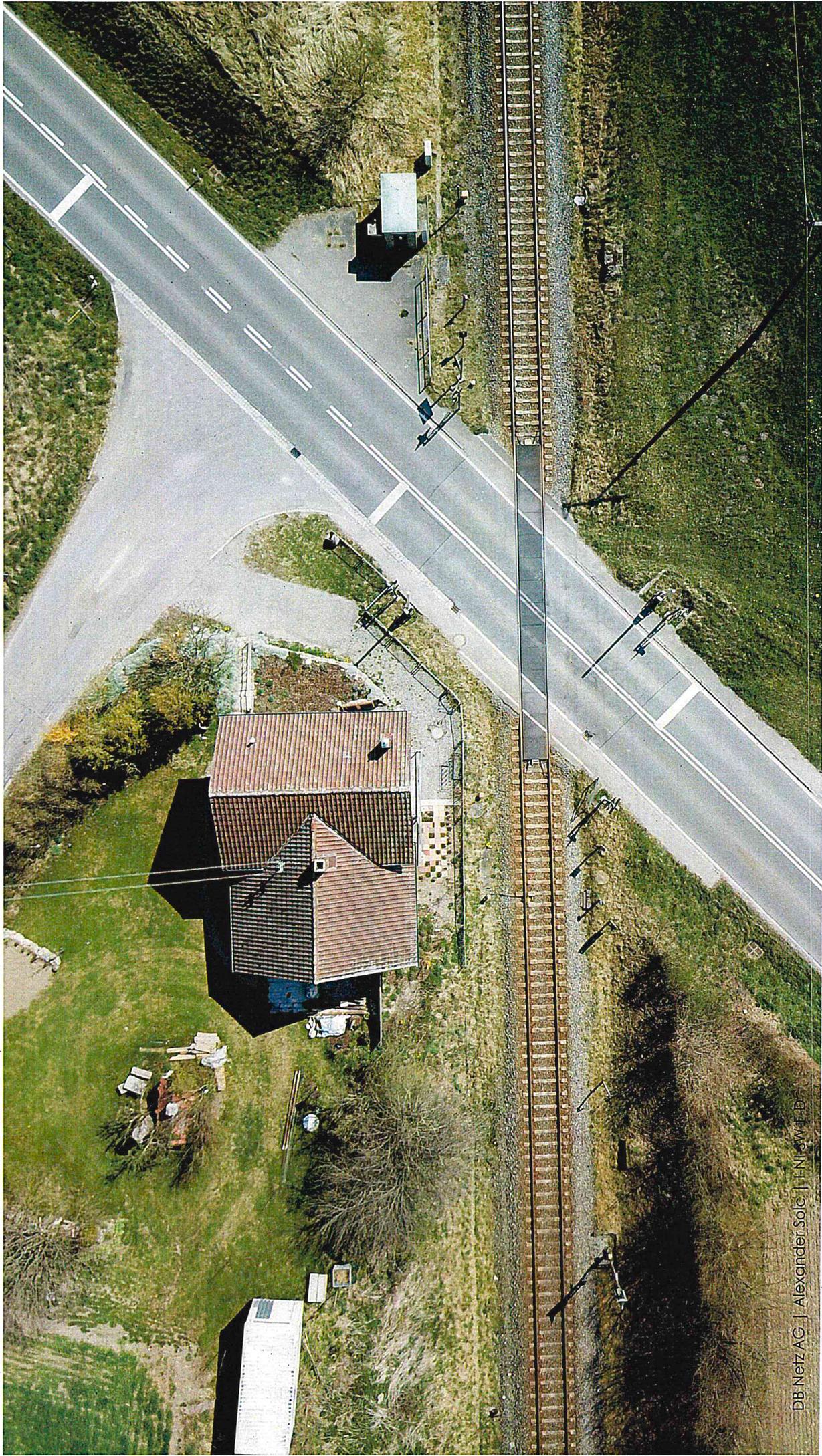


BÜ Röhren – Booser Straße

Fakten und Vorschläge



- Sofortige Herstellung eines regelkonformen Zustands ohne Planrechtsverfahren gem. EBA-Regelliste wäre möglich
- Voraussetzung dafür ist, dass die Schleppkurve des Bemessungsfahrzeuges (welches der Straßenbaulastträger festzulegen hat) für Linksabbiegen hinter dem BÜ nachgewiesen werden kann
- Vorhandener „Gehweg“ wird nicht berücksichtigt, weil sich der BÜ außerorts befindet und keine entsprechenden Elemente vor/nach dem BÜ vorhanden sind
- Es werden vor der Einmündung zwei vorgeschaltete Lichtzeichen (je eines links + rechts der Straße) errichtet, um dem Gegenverkehr das Abbiegen und Räumen vom BÜ im Falle der Einschaltung der Anlage durch einen Zug zu ermöglichen
- Der Umbau des BÜ muss wegen der UIG-Frist **bis zum 31.12.2021** erfolgen
- Radwegplanung des LRA kann im ersten Schritt nicht berücksichtigt werden
- Die Planungen zur Radwegführung bedürfen die Durchführung eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG





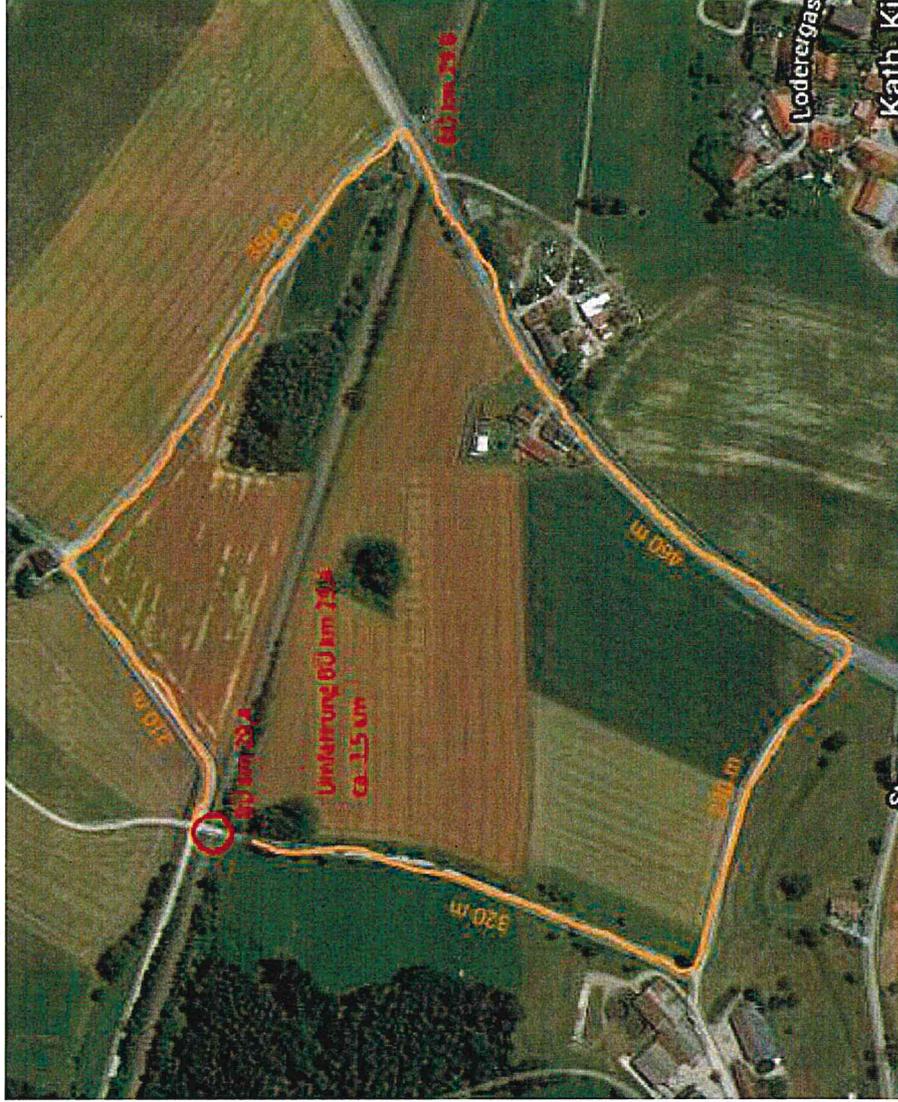
km 29,8 BÜ Röhren

Booser Straße

Techn. Abhängigkeit mit BÜ km 29,4 & km 30,7



BÜ Tiergarten – Steegen Ersatzweg



BÜ Tiergarten – Steegen Fakten und Vorschläge

- Zu geringe Fahrbahnbreite
- Abbiegebeziehungen direkt am BÜ innerhalb des sogenannten Räumbereichs
- Alleiniger 1:1 Technik-Tausch nicht möglich, da Regelkonformität nicht vollends gegeben ist

- BÜ Beseitigung erscheint möglich, ggf. mit Ersatzwegebau (siehe Folie 18)
- Falls keine Zustimmung zur Beseitigung => zweistufiger Ausbau
 - 1. Stufe:
 1. Variante: Ohne Veränderung nur mit Aufstellung eines Pollers (Fuß- und Radweg)
 2. Variante: Umbau zum Geh- und Radweg-BÜ mit Lichtzeichen und Fußwegschränken (LZF)
 - 2. Stufe: großräumiger Umbau für Aufrechterhaltung Ktz-Verkehr mit Lichtzeichen und Fahrbahnhalbschränken (LZH)
- im Falle der BÜ-Beseitigung wird die Alttechnik außerbetrieb genommen
- im Falle der Ablehnung der Beseitigung muss der Techniktausch in der 1. Stufe wegen der UIG-Frist **bis zum 31.12.2021** erfolgen
- In letzterem Fall müsste der Endausbau bis x+6 Jahre nach IBN Teil 1 erfolgen

- Sollte die Stadt der Auflassung des BÜ zustimmen, liegt seitens der DB ein Angebot über Zahlung von 200.000 Euro für Ersatzmaßnahmen vor





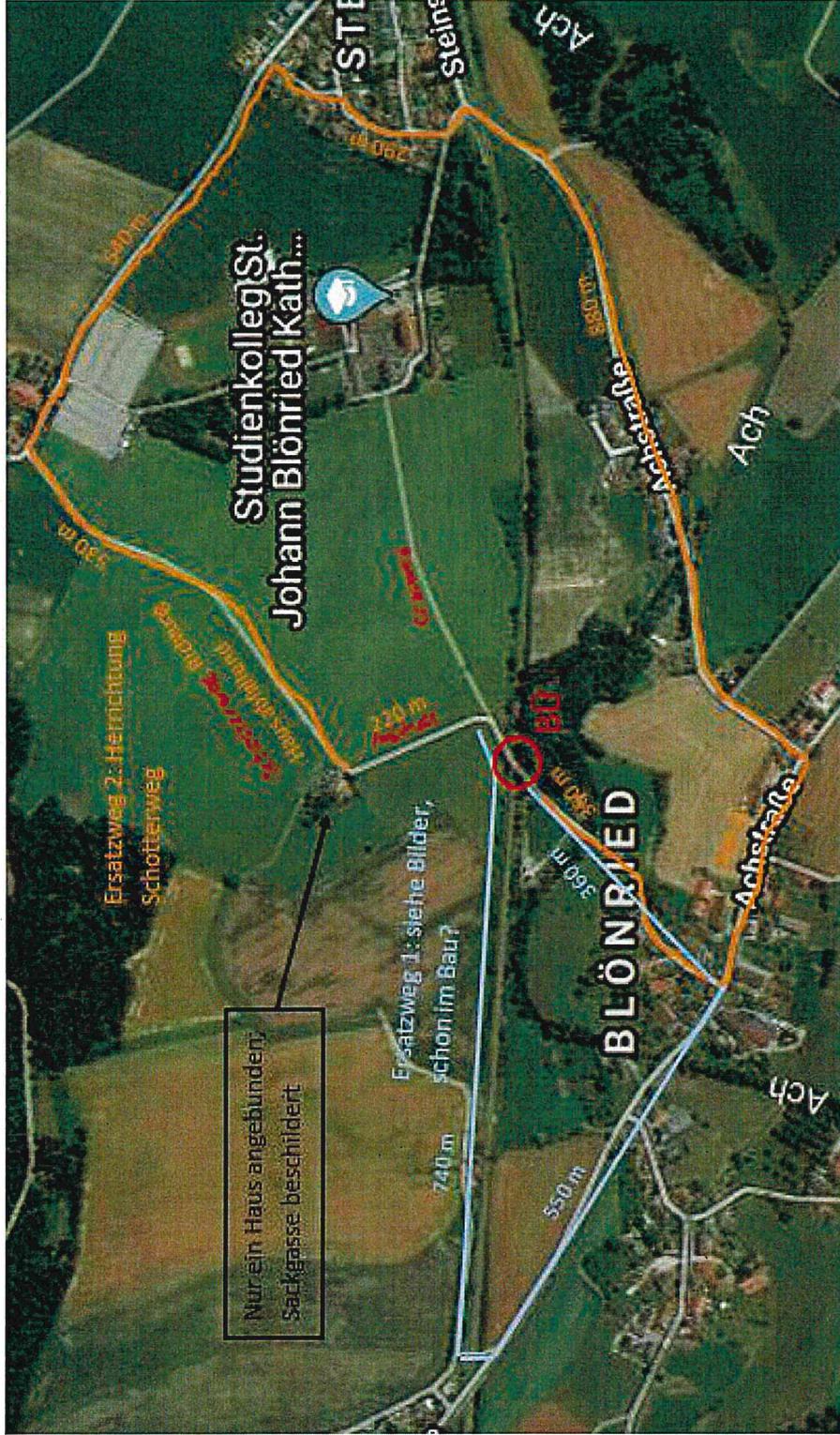
Km 29,4 BÜ Tiergarten

Verlängerung Steegen

Techn. Abhängigkeit mit BÜ km 29,8 & km 30,7



BÜ Steinenbach - Schmittenweg Ersatzweg



BÜ Steinenbach – Schmittenweg

Fakten und Vorschläge

- Zu geringe Fahrbahnbreite
- Keine Sicht von sich begegnenden Verkehrsteilnehmern
- Alleinig 1:1 Technik-Tausch nicht möglich, da Regelkonformität nicht vollends gegeben ist
- BÜ Beseitigung erscheint möglich, ggf. mit Ersatzwegebau (Wegerecht?) (siehe Folie 10)
- Falls keine Zustimmung zur Beseitigung => zweistufiger Ausbau
 - 1. Stufe:
 1. Variante: Ohne Veränderung nur mit Aufstellung eines Pollers (Fuß- und Radweg)
 2. Variante: Umbau zum Geh- und Radweg-BÜ mit Lichtzeichen und Fußwegschränken (LZF)
 - 2. Stufe: großräumiger Umbau für Aufrechterhaltung Kfz-Verkehr mit Lichtzeichen und Fahrbahnhalbschränken (LZH)
- im Falle der BÜ-Beseitigung wird die Alttechnik außerbetrieb genommen
- im Falle der Ablehnung der Beseitigung muss der Technikttausch in der 1. Stufe wegen der UIG-Frist **bis zum 31.12.2021** erfolgen
- In letzterem Fall müsste der Endausbau bis x+6 Jahre nach IBN Stufe 1 erfolgen
- **Sollte die Stadt der Auffassung des BÜ zustimmen, liegt seitens der DB ein Angebot über Zahlung von 200.000 Euro für Ersatzmaßnahmen vor**





km 22,7 BÜ Steinenbach

Schnitttenweg



Ausgangslage – Bedarf zur Anpassung bestehender Bahnübergänge in/um Aulendorf



- Inbetriebnahme (IBN) des elektronischen Stellwerks (ESTW) Aulendorf erfolgte Pfingsten 2020
- Nach Richtlinien der DB müssen Bahnübergänge (BÜ) in alter Bauform im Einwirkungsbereich des ESTW erneuert werden
- Erneuerung der BÜ war zeitlich nicht umsetzbar, ohne die IBN des ESTW zu gefährden
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Unternehmensinterne Genehmigung (UiG)) zum Weiterbetreiben der betroffenen BÜ **bis zum 31.12.2021** in Absprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- Bei angedachten Erneuerungen von BÜ sind nach Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) grundsätzlich Beseitigungsszenarien mit/ohne Ersatzmaßnahmen (je nach Örtlichkeit) zu untersuchen und zu dokumentieren, da Bahnübergänge grundsätzlich Gefahrenpunkte bilden
- Umfangreichere Anpassungen an BÜ, v.a. bei Betroffenen Dritter, erfordern Planrechtsverfahren nach § 18 Allg. Eisenbahn Gesetz (AEG). Unter Einhaltung der Frist bis zum 31.12.2021 ist die Durchführung von Planfeststellungsverfahren jedoch nicht möglich
- Planfeststellungsrelevante Änderungen müssen in einem zweiten Schritt durchgeführt werden; zunächst geht es daher nur um die Erneuerung der technischen Komponenten bei den BÜ, die nicht beseitigt werden können



Bahnübergänge

Strecke 4550 - Aulendorf

